

Informationen zur Sozialhilfe in vollstationären Einrichtungen (Heime)

❖ **Zuständigkeit**

Diese richtet sich nicht nach dem Ort, in dem sich die Heimeinrichtung befindet, sondern danach, wo der Heimbewohner seinen Wohnort in den letzten 2 Monaten vor Heimaufnahme hatte (Krankenhaus-/Psychiatrie-/Rehaaufenthalte begründen keinen Wohnsitz!).

Der Vogtlandkreis ist für Heimbewohner ab Vollendung des 67. Lebensjahres zuständig. Vorher liegt die Zuständigkeit beim Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) mit Sitz in Chemnitz.

❖ **Heimbedürftigkeitsprüfung (≠ Prüfung durch MDK/Pflegekasse)**

Der Grundsatz für Leistungen der Sozialhilfe ist „ambulant vor stationär“.

Die Pflegesachverständige des Vogtlandkreises prüft grundsätzlich bei Antragstellern mit einem Pflegegrad 2 vor Heimaufnahme die Heimbedürftigkeit. Es wird dringend geraten, den Antrag vor Heimaufnahme zu stellen.

Personen ohne Pflegegrad bzw. mit Pflegegrad 1 haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.

❖ **Vermögen**

Die Vermögensfreigrenze ab 01.01.2023 beträgt **10.000,00 €** für einen Alleinstehenden und zusätzlich **10.000,00 €** für den Ehegatten, also insgesamt **20.000,00 €** für ein Ehepaar. Hierzu zählen Guthaben auf dem Girokonto, Sparbücher, Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Bestattungsvorsorgeverträge, Bausparverträge, Haus, Grundstücke, Eigentumswohnungen, Pkw... etc.

Das über den Schonvermögensbetrag hinausgehende Vermögen ist für die Heimplatzfinanzierung zu verwenden.

Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Sozialhilfe erfolgt eine rückwirkende Prüfung der Vermögensbewegungen der letzten 10 Jahre.

❖ **„Taschengeld“ + Bekleidungspauschale**

Dem sozialhilfebedürftigen Heimbewohner stehen monatlich der sogenannte Barbetrag in Höhe von derzeit 152,01 € (Stand ab 01.01.2024) für persönliche Bedürfnisse (Friseur, Fußpflege etc.) und eine Bekleidungspauschale von monatlich 30,00 € zur Verfügung.

❖ **Wohngeld**

Auch Heimbewohner und Heimbewohnerinnen haben Anspruch auf Wohngeld.

➔ Deshalb ist parallel zum Antrag auf Sozialhilfe ein Antrag auf Wohngeld bei der zuständigen Wohngeldstelle zu stellen.

➔ Bei Ehepaaren ist jeweils ein separater Antrag notwendig.

❖ **Kurzzeitpflege**

Nach § 64 h Absatz 1 Buch Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann.

Vorrangig sind die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen bei der Pflegekasse zu beantragen.

❖ **Sozialhilfe bei Ehepaaren**

Der Sozialhilfeanspruch ermittelt sich wie folgt:

Dem Ehepartner außerhalb der Heimeinrichtung stehen beide Einkommen zur Verfügung. Er wird mit einem Kostenbeitrag an der Heimplatzfinanzierung beteiligt.

Der Kostenbeitrag richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Ehepaares. Einen Festbetrag gibt es nicht.

❖ **Beispiel für die Berechnung der Heimkosten und den daraus entstehenden Sozialhilfebedarf**

Pflegesatz Pflegegrad 2	60,93 €
Ausbildungsvergütung	2,35 €
Zuschlag nach dem PflBG (Pflegeberufegesetz)	3,09 €
Unterkunft und Verpflegung	24,44 €
Investitionskosten	5,75 €
= Heimkosten pro Tag	96,56 €
Heimkosten (Tagessatz x 30,42 Tage)	2.937,36 €
abzgl. Leistungen Pflegekasse PG 2	-770,00 €
abzgl. Leistungszuschlag für Pflegebedürftige*	-187,35 €
	1.980,01 €
zzgl. Barbetrag	152,01 €
zzgl. Bekleidungspauschale	30,00 €
Bedarf in Höhe von	2.162,02 €
abzgl. Rente	-810,52 €
abzgl. Wohngeld	-105,00 €
Anspruch auf Sozialhilfe im Monat	1.246,50 €

* Pflegesatz + Ausbildungsvergütung + Zuschlag PflBG – Leistung der Pflegekasse mal 0,15
(1.853,49 € + 71,49 € + 94,00 € – 770,00 €) x 0,05 = 62,45 €

Der Leistungszuschlag der Pflegekasse zu den pflegebedingten Aufwendungen (Pflegesatz, Ausbildungsvergütung, Zuschlag PflBG) ist gestaffelt nach der Dauer des Aufenthaltes in einer vollstationären Einrichtung:

	ab 01.01.2022	ab 01.01.2024
bis 12 Monate	5%	15%
mehr als 12 Monate	25%	30%
mehr als 24 Monate	45%	50%
mehr als 36 Monate	70%	75%